

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Cassandra Gürtel-Mode GmbH | B2B | Stand: September 2026

für Gürtel, Lederwaren, Accessoires, Private-Label-Artikel und kundenspezifische Fertigungen

1. Geltungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Cassandra Gürtel-Mode GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Lieferung oder Annahme von Zahlungen stellt keine Zustimmung zu Bedingungen des Käufers dar.

2. Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen

Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Auftrag des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung, durch Ausführung der Lieferung oder durch sonstige eindeutige Annahme zustande.

Angaben in Katalogen, Preislisten, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dienen der Beschreibung der Ware. Handelsübliche sowie technisch oder produktionsbedingt unvermeidbare Abweichungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, soweit die vereinbarte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine Garantie oder Beschaffenheitsgarantie wird nur übernommen, wenn sie von uns ausdrücklich als Garantie bezeichnet und in Textform bestätigt wurde. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

Warenmuster werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zum jeweils geltenden Preis berechnet; auf Muster besteht kein Anspruch auf Rabatt oder Skonto, soweit dies auf der Rechnung oder Auftragsbestätigung abweichend geregelt ist.

3. Preise, Überlängen und Preisänderungen bei Abrufaufträgen

Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Versand-, Fracht-, Zoll-, Verpackungs- und sonstiger vereinbarter Nebenkosten.

Die angegebenen Gürtelpreise gelten für Bundweiten (BW) 70-105 cm. Für BW 110-125 cm berechnen wir einen Zuschlag von 10 %, für BW 130-140 cm einen Zuschlag von 20 %, jeweils vorbehaltlich der Produktionsmöglichkeit der betreffenden Lederqualität und Ausführung.

Bei längerfristigen Abruf- oder Blockaufträgen bleibt der bestätigte Preis grundsätzlich für den vereinbarten Abrufzeitraum maßgeblich. Treten nach Vertragsschluss wesentliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Änderungen der für die Leistung maßgeblichen Kosten ein, insbesondere bei Material-, Energie-, Lohn-, Transport-, Zoll- oder Beschaffungskosten, sind wir berechtigt, den Preis für noch nicht abgerufene Mengen angemessen entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung anzupassen. Kostensenkungen sind dabei in gleicher Weise zu berücksichtigen. Übersteigt die Erhöhung 10 % des ursprünglich vereinbarten Nettopreises, kann der Käufer hinsichtlich der noch nicht abgerufenen Mengen binnen 10 Werktagen nach Mitteilung der Erhöhung vom Vertrag zurücktreten.

4. Abruf- und Blockaufträge

Abruf- und Blockaufträge sind, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von sechs Monaten ab Auftragsbestätigung vollständig abzurufen. Mengen und Abruftermine sind so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Produktion und Lieferung möglich ist.

Nach Ablauf des Abrufzeitraums sind wir nach vorheriger angemessener Ankündigung berechtigt, noch nicht abgerufene Mengen auszuliefern und zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Annahmeverzugs oder Pflichtverletzung bleiben unberührt.

5. Lieferzeit, Teillieferungen und höhere Gewalt

Lieferzeiten und Liefertermine sind annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Der Beginn einer Lieferfrist setzt voraus, dass alle vom Käufer zu beschaffenden Angaben, Freigaben, Muster, Daten und sonstigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorliegen.

Werden wir durch Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, an der rechtzeitigen Leistung gehindert, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Hierzu zählen insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, Epidemien oder Pandemien, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Energie- oder Rohstoffengpässe, erhebliche Transport- und Logistikstörungen, Cyberangriffe sowie entsprechende, von uns nicht zu vertretende Störungen bei Vorlieferanten. Dauert das Leistungshindernis länger als drei Monate an, können beide Parteien hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, soweit ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. Geraten wir in Verzug, bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der in Ziffer 11 geregelten Haftungsbeschränkungen.

6. Versand, Gefahrübergang und Verpackung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab unserem Betrieb bzw. dem vereinbarten Versandort. Versand, Fracht und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

Wird die Ware auf Verlangen des Käufers versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Käufer über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern

oder einlagern zu lassen. Wir können hierfür angemessene Lagerkosten verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind; uns bleibt der Nachweis höherer Kosten vorbehalten.

Rücksendungen mangelfreier Ware bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Eine freiwillige Rücknahme erfolgt ausschließlich aus Kulanz und begründet keinen Anspruch auf Rücknahme in künftigen Fällen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Käufer bei freiwilligen Rücknahmen die Rücksendekosten und das Transportrisiko. Wir können angemessene, tatsächlich anfallende Bearbeitungs- und Wiedereinlagerungskosten vom Gutschriftsbetrag abziehen.

7. Sonderanfertigungen, Private Label und Mengenabweichungen

Bei Sonderanfertigungen, Private-Label-Artikeln, individuell gefertigten Gürteln, Schließen, Accessoires, Labels und vergleichbaren kundenspezifischen Waren sind technisch oder produktionsbedingt Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig, soweit dies branchenüblich und für den Käufer zumutbar ist. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

Nach Produktionsbeginn sind Änderungen oder Stornierungen kundenspezifischer Aufträge nur mit unserer Zustimmung möglich. Bereits entstandene Entwicklungs-, Material-, Werkzeug-, Einrichtungs- und Produktionskosten sind vom Käufer zu tragen, soweit er die Änderung oder Stornierung veranlasst und kein gesetzliches Lösungsrecht besteht.

8. Material-, Farb- und Ledermerkmale

Leder ist ein gewachsenes Naturprodukt. Abweichungen in Farbe, Narbenbild, Porung, Struktur, Oberfläche, Stärke und Zeichnung sowie natürliche Merkmale wie Vernarbungen oder Pigmentunterschiede sind materialtypisch und stellen keinen Sachmangel dar, soweit sie sich im handelsüblichen bzw. vereinbarten Rahmen bewegen und die vereinbarte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bei Leder, Textilien, Velours-, Nubuk-, beflockten oder vergleichbaren Materialien können zwischen Mustern, Produktionspartien und Lieferungen geringfügige Farb-, Struktur- oder Haptikunterschiede auftreten. Materialtypischer Abrieb, Faserablösung oder Abfärbung kann insbesondere bei Feuchtigkeit, hoher Luftfeuchtigkeit, Wärme oder stark kontrastierenden Materialien auftreten. Der Käufer hat dies bei Verarbeitung, Lagerung, Verpackung und Verwendung zu berücksichtigen.

Angaben wie „nickelfrei“, „PVC-frei“, „OEKO-TEX®“ oder vergleichbare Material- bzw. Zertifizierungsaussagen gelten nur, soweit sie für den jeweiligen Artikel ausdrücklich vereinbart, ausgewiesen oder bestätigt wurden.

9. Produktsicherheit, Nickel und gesetzliche Anforderungen

Wir liefern unsere Waren nach den für das jeweilige Produkt und den vorgesehenen Verwendungszweck anwendbaren gesetzlichen Anforderungen. Für Metallteile, die bestimmungsgemäß unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, gelten insbesondere die jeweils anwendbaren Anforderungen an die Nickelfreisetzung nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Eintrag 27.

Bei Mustern, Verdopplungen, Kleinserien oder Sonderanfertigungen darf von einer ausdrücklich vereinbarten Materialanforderung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Käufer abgewichen werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns besondere Anforderungen an Material, Verwendung, Kennzeichnung oder Zielmarkt vor Vertragsschluss mitzuteilen, soweit diese über die gewöhnlich vorauszusetzende Verwendung hinausgehen.

Der Käufer darf produktbezogene Kennzeichnungen, Sicherheits- oder Warnhinweise nicht entfernen oder verändern, soweit hierdurch gesetzliche Anforderungen oder die Produktsicherheit beeinträchtigt werden. Werden dem Käufer Umstände bekannt, die auf ein Sicherheitsrisiko oder einen erheblichen Produktfehler unserer Ware schließen lassen, hat er uns unverzüglich zu informieren. Im Fall erforderlicher Produktrückrufe, Sicherheitswarnungen oder sonstiger gesetzlich gebotener Maßnahmen werden die Parteien im erforderlichen und zumutbaren Umfang zusammenwirken.

10. Mängelansprüche und kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht

Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

Bei berechtigten Mängeln stehen dem Käufer die gesetzlichen Nacherfüllungsrechte zu. Der Käufer kann nach Maßgabe des § 439 BGB grundsätzlich zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen; gesetzliche Rechte des Verkäufers, die gewählte Art der Nacherfüllung insbesondere bei Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit zu verweigern, bleiben unberührt. Der Käufer hat uns die beanstandete Ware zur Prüfung und Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Frist einzuräumen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr ab Ablieferung, soweit eine Verkürzung gesetzlich zulässig ist. Die Verkürzung gilt insbesondere nicht bei Vorsatz oder Arglist, bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Gesetzlich zwingende Sonder- und Rückgriffsregelungen bleiben unberührt.

Keine Mängelansprüche bestehen für natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang durch unsachgemäße Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Pflege oder Nichtbeachtung produkt- und materialtypischer Eigenschaften entstehen.

11. Haftung

Wir haften unbeschränkt für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, nach Maßgabe einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Zahlungsbedingungen, Skonto und Verzug

Soweit nicht anders vereinbart oder auf der Rechnung angegeben, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur gewährt, wenn keine fälligen älteren

Forderungen offenstehen und der vollständige skontierfähige Rechnungsbetrag fristgerecht eingeht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Betrages auf unserem Konto.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Entgeltforderungen beträgt der Verzugszinssatz im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Zusätzlich besteht der gesetzliche Anspruch auf eine Verzugs pauschale von 40 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs schadens bleibt vorbehalten; die Pauschale ist nach Maßgabe des Gesetzes anzurechnen.

Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die jeweils älteste fällige Forderung anzurechnen, soweit der Käufer keine wirksame abweichende Tilgungsbestimmung trifft. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, können wir für noch ausstehende Lieferungen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Der Käufer darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten, verbinden, vermischen und weiterveräußern. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht uns gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der an ihre Stelle tretenden Erzeugnisse entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Einziehungsermächtigung grundsätzlich nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

15. Werkzeuge, Formen, Entwürfe und Fertigungsunterlagen

Kosten für kundenspezifische Entwürfe, Muster, Werkzeuge, Formen, Schließen, Zierteile, Labels, Prägewerkzeuge oder sonstige Neueinrichtungen werden dem Käufer berechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Berechnung von Entwicklungs-, Werkzeug- oder Einrichtungskosten begründet keinen Eigentumsanspruch des Käufers an Werkzeugen, Formen, Modellen oder Fertigungsunterlagen. Diese verbleiben in unserem Eigentum bzw. im Eigentum des jeweiligen Herstellers oder Vorlieferanten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Von uns entwickelte oder bereitgestellte Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Konstruktionen und sonstige Fertigungsunterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt, nachgeahmt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Gesetzliche Schutzrechte bleiben unberührt.

16. Kundenvorlagen, Marken- und Schutzrechte Dritter

Stellt der Käufer Logos, Marken, Namen, Designs, Zeichnungen, Texte, Bilddateien, Formen oder sonstige Vorlagen zur Verfügung oder erteilt er konkrete Gestaltungsvorgaben, sichert er zu, über sämtliche für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Rechte zu verfügen und dass die vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt.

Der Käufer stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die wegen der vertragsgemäßen Nutzung der vom Käufer bereitgestellten oder verbindlich vorgegebenen Inhalte gegen uns erhoben werden, soweit der Käufer die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Wir werden den Käufer über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren und ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Rechtsverteidigung geben.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart wurde, unser Geschäftssitz.

Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Cassandra Gürtel-Mode GmbH. Wir bleiben berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen individueller Vereinbarungen sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.